

Beitragsordnung ab 01.08.2024 der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in der Stadt Cottbus

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH diese Elternbeitragsordnung am 21.06.2024 beschlossen:

- § 90, 97a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 08.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16 S. 178), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH betreibt unter anderem in der Stadt Cottbus Kindertagesstätten für Kinder der Altersgruppen null bis drei Jahre, drei Jahre bis zur Einschulung und für Kinder im Grundschulalter.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH in Cottbus werden Elternbeiträge zuzüglich der zu entrichtenden Zuschüsse zum Mittagessen nach dieser Beitragsordnung erhoben.
- (3) Das Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg sieht einkommensabhängige Befreiungen und Beschränkungen des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung vor. Die Grundlage zur Ermittlung dieser einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen oder Beitragsbeschränkungen bildet das Elterneinkommen als Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern (§ 2a KitaG). Dabei sind Eltern die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 BGB im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Es kommt nicht darauf an, ob eine Personensorgeberechtigung oder eine verwandtschaftliche Beziehung zu dem Kind besteht. Bei der Prüfung und Festsetzung von einkommensabhängigen Beitragsbefreiungen und Beitragsbeschränkungen gemäß § 50 Abs.1 - 3 sowie § 51 Abs. 2 – 6 KitaG wird von den Regelungen dieser Beitragsordnung abgewichen.
- (4) Die Elternbeiträge werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
 - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Im letzten Kita-Jahr vor der Grundschule endet der Betreuungsvertrag grundsätzlich zum 31. Juli. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hort) endet grundsätzlich mit Beendigung der 4. Klasse. Kinder, die die 5. oder 6. Klasse besuchen, können im Hort betreut werden, wenn

ein Bescheid der Standortkommune bzw. der Wohnortkommune über den bestehenden Rechtsanspruch vorliegt.

§ 2 Aufnahme von Kindern – Rechtsanspruch

- (1) Aufnahme in die Kindertagesstätten finden Kinder aus der jeweiligen Standortkommune, die einen Rechtsanspruch gemäß SGB VIII und dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg haben. Der Betreuungsbedarf ist durch die Vorlage des Bescheides der Wohnortkommune bzw. des jeweils zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen.
- (2) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der Wohnortkommune eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang und eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden/Tag (30 Wochenstunden) und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden/Tag (20 Wochenstunden) erfüllt. Längere Betreuungszeiten werden auf der Grundlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung gewährleistet und im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
- (2) Die festgelegten Wochenstunden dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Die Abrechnung der Betreuungszeit erfolgt nur zur vollen Stunde.
- (4) Grundsätzlich sollten Kinder in der Altersgruppe 0 bis Einschulung von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und Hortkinder von Schulschluss (12 Uhr) bis 15.00 Uhr in der Kindertagesstätte anwesend sein, um die pädagogischen Angebote wahrnehmen zu können.
- (5) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine beitragsfreie Eingewöhnungszeit von maximal 10 Betreuungstagen / 2 Wochen erfolgen. Die tägliche Betreuungszeit beträgt während der Eingewöhnungszeit maximal 6 Stunden. Die Zahlung des Zuschusses zur Mittagessenversorgung bleibt unberührt.
- (6) An schulfreien Tagen (ausgenommen davon sind Samstage, Sonntage und Feiertage) sowie in den Ferien ist im Hort eine Betreuung auch während der eigentlichen Schulzeit möglich. Der vereinbarte Betreuungsumfang kann dadurch maximal um die Schulzeit erweitert werden.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, das sind die Personensorgeberechtigten oder Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

- (2) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Elternbeitragspflichtigen miteinander verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft leben. Dies gilt auch, wenn das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil lebt. Beide personensorgeberechtigten Elternteile haften gesamtschuldnerisch. Ist nur ein Elternteil personensorgeberechtigt und lebt das Kind bei diesem Elternteil, ist nur dieses Elternteil beitragspflichtig.
- (3) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags besteht auch für Empfänger einer Leistung nach dem SGB IX Teil 2; das heißt auch für Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und / oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten.

§ 5 Entstehung/Beendigung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Abschluss des Betreuungsvertrages und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Ausnahmefällen nicht zum ersten Tag des Monats, so ist ein anteiliger Elternbeitrag zu zahlen. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen gerechnet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte, bei Urlaub oder Krankheit des Kindes oder bei Schulferien erhoben. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt zum Beispiel Streik oder Unwetter sowie behördlicher Anordnung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Das gleiche gilt, wenn aufgrund akuten Personalmangels die Betreuung des Kindes trotz interner Anstrengungen des Trägers vorübergehend nicht mehr sichergestellt werden kann.
- (4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag oder geminderte Beiträge erhoben werden, bleiben unberührt.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate als Monatsbeitrag auf der Grundlage einer Platzkostenberechnung erhoben. Unter anderem wurden die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten bei der Platzkostenberechnung berücksichtigt.
- (2) Der Elternbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage dieser Beitragsordnung in Verbindung mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Elternbeitrages bestehen.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, insbesondere, wenn innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfangs vereinbart werden muss, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam.
- (5) Die Fälligkeit des Elternbeitrags wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (6) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten (Name des Kindes und PKN).
- (7) Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Mahnung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 2,50 EURO danach 5 € und 7 € und Rücklastschriften werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Elternbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Die Tagessätze für Gastkinder/Besucherkinder gemäß § 12 dieser Beitragsordnung sind am ersten Tag der Inanspruchnahme fällig.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

Der Elternbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern (bei Anwendung der §§ 50, 51 KitaG der Eltern im Sinne des § 2a KitaG),
- dem vereinbarten Betreuungsumfang,
- dem Alter des Kindes
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, wobei unterhaltsberechtig im Sinne dieser Beitragsordnung ein Kind ist, für das Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird.

§ 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den angehängten Tabellen, die Bestandteile dieser Beitragsordnung sind. Grundlage bilden die gemäß § 9 dieser Beitragsordnung ermittelten monatlich anrechenbaren Einkünfte.
- (2) Finden die Beitragstabellen Anwendung, wird der jeweilige Grundbeitrag entsprechend der Zahl der Kinder ermäßigt, für die Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommensteuerrecht in Anspruch genommen wird. Bei einem Kind beträgt der Grundbeitrag 100 % der in der Staffelungstabelle für die jeweilige Betreuungszeit und -art festgeschriebenen Summe. Bei zwei Kindern ermäßigt sich der tabellarische Grundbeitrag um jeweils 20 Prozentpunkte auf 80 % je Kind. Bei drei Kindern um jeweils 40 Prozentpunkte auf 60 % je Kind. Bei vier und jedem weiteren Kind um jeweils weitere 20 Prozentpunkte je Kind (Bei 4 Kindern

sind das 60 Prozentpunkte auf 40 % pro Kind, bei 5 Kindern 80 Prozentpunkte auf 20 % pro Kind). Ab dem 6. Kind wird kein Beitrag mehr erhoben.

- (3) Ab dem 01.08.2024 werden alle Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt elternbeitragsfrei betreut. Die Elternbeitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kita im Rahmen ihres Auftrags nach dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg erbringt. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Die Elternbeitragsbefreiung gemäß Satz 1 und Satz 2 verlängert sich um die Zeit einer Zurückstellung von der Einschulung nach dem Brandenburgischen Schulgesetz.
- (4) Nach § 50 KitaG kann den in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Personengruppen ein Elternbeitrag nicht zugemutet werden, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
 4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes,
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 6. das Elterneinkommen (= Summe der Nettoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Eltern) einen Betrag von 35.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende)

Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH als Träger der Kindertagesstätte befragt die Personensorgeberechtigten, ob sie oder das Kind eine der vorgenannten Leistungen erhalten oder ob die Eltern des Kindes Geringverdienende sind, und lässt sich dies nachweisen.

Auf Grundlage der entsprechenden Nachweise, stellt der Träger der Kindertagesstätte die Beitragsfreiheit fest und erhebt keinen Elternbeitrag.

- (5) Das KitaG sieht eine weitergehende Beitragsbefreiung (§ 50 Abs. 2 KitaG) sowie eine Beitragsbeschränkung (§ 51 Abs. 2 – 6 KitaG) vor. Für die Ermittlung, ob eine Beitragsbefreiung oder Beitragsbeschränkung vorliegt, wird eine Vergleichsbetrachtung vor der Beitragsfestsetzung vorgenommen. Dafür wird das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG ermittelt. Dieses Elterneinkommen wird mit den Einkommensgrenzen gemäß § 50 und § 51 KitaG abgeglichen. Liegt keine Beitragsbefreiung vor, wird ermittelt ob und welcher Höchstbeitrag gemäß § 51 KitaG gilt. Dieser Beitrag wird mit den Beitragstabellen, die Anlage zu dieser Beitragsordnung sind, verglichen. Es wird der niedrigere Elternbeitrag festgesetzt.
- (6) Ist eine Belastung mit einem nach dieser Elternbeitragsordnung festgesetzten Elternbeitrag aus sonstigen Gründen unzumutbar, so kann durch die Personensorgeberechtigten bzw. Elternbeitragspflichtigen ein Antrag auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beim Jugendamt der Stadt Cottbus (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gestellt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages für die Mittagsversorgung bleibt unberührt.
- (7) Werden Kinder nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit aus der Kindertagesstätte abgeholt, wird für jede angefangene Stunde zusätzlich zum eigentlichen Elternbeitrag ein

Betrag von 20 € und bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte ein Betrag von 25 € in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Ermittlung der anrechenbaren Einkünfte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden bereinigten Monatseinkommen (Jahreseinkommen dividiert durch 12 Monate) des vorausgegangenen Kalenderjahres der Personensorgeberechtigten/Eltern. Abweichend davon ist das Zwölfwache der Einkünfte des Antragsmonats (Neuaufnahme, Änderungsanträge) zuzüglich der noch im Kalenderjahr anfallenden weiteren Einkünfte zugrunde zu legen, wenn diese voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vorausgegangenen Kalenderjahres.
- (2) Das Jahreseinkommen, welches für die Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - a) Bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinnahmen
 - b) Die Summe der positiven Einkünfte (Jahresüberschuss, Gewinn) aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft
 - c) Bei Einkünften von Beamten die Bruttoeinnahmen
 - d) Bei Einkünften aus Renten die Bruttoeinnahmen
 - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen
 - f) Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä. der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten
 - g) Sonstige Einnahmen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und die Kinder, welche eine Kita in Trägerschaft der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen,
 - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld,
 - Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld sowie Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz etc.,
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen etc. und
 - Elterngeld über 300 € gemäß § 2 Absatz 4, § 10 Absatz 1 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) – damit gilt Elterngeld unter 300 € nicht als Einkommen.
- (3) Nicht angerechnet wird das Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € pro Kind und Monat oder bis zu einer Höhe von 150 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des

Auszahlungszeitraumes), Leistungen nach BAföG, welche nur als Darlehen gewährt werden, Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder, Pflegegeld, Kindergeld, Eigenheimzulage, Baukindergeld, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Sachbezüge des Arbeitnehmers und Spesen.

- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des mitveranlagten Elternteils ist nicht zulässig (unzulässiger vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (5) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 8 Abs.2 (Staffelung der Elternbeiträge nach unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie).
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zusammen zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt. Bei nachweislich getrenntlebenden Elternteilen werden die Einkünfte des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zugrunde gelegt und dazu der zu leistende Unterhalt des anderen Elternteils für das betreute Kind sowie für den unterhaltsberechtigten Partner hinzugerechnet. Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigem entsprechend seines jeweiligen Einkommens, des jeweiligen „Betreuungsanteils“ sowie der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder erhoben.
- (7) Von den Einkünften nach Absatz 2 werden folgende pauschale Abschläge vorgenommen:
 - a) Buchstabe (a) 35 %
 - b) Buchstabe (b) 40 %
 - c) Buchstabe (c) 25 %
 - d) Buchstabe (d) 15 %
 - e) Buchstaben (e) bis (g) 5 %
- (8) Abweichend von dieser Elternbeitragsordnung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden (Elternbeitragsbefreiung gemäß § 50 Abs. 1 - 3 KitaG) sowie bei der Elternbeitragsbegrenzung aufgrund des Einkommens gemäß § 51 KitaG der Einkommensbegriff des § 2a KitaG Anwendung.

§ 10 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge der jeweiligen Einrichtung der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH.

- (2) Für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform leben und eine vollstationäre Jugendhilfeleistung nach § 19 SGB VIII erhalten, und für Kinder, für die ein (Amts-) Vormund per Gesetz ernannt wird, wird kein Elternbeitrag erhoben.

§ 11 Mittagessen und Frühstück/Vesper

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten.
Die Verpflegung wird im Betreuungsvertrag individuell geregelt. Kosten für Frühstück/Vesper und Getränke werden nicht gesondert erhoben.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, sollte dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem Träger der Einrichtung vorzulegen.

§ 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH besuchen. Die Aufnahme als Gastkind darf nur erfolgen, solange die zugelassenen Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis nicht vertraglich gebunden sind.
- (2) Als Gastkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages nicht erforderlich ist. Die Aufnahme kann auf der Grundlage eines Gastkinder-Betreuungsvertrages für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für maximal 4 Wochen erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Gastkinder-Betreuungsvertrages als Tagessatz festgesetzt.
- (4) Das Entgelt für Frühstück, Mittagessen und / oder Vesper ist zusätzlich gem. der gültigen Anbieterpreise zu zahlen. Die Regelungen gem. § 11 dieser Elternbeitragsordnung gelten nicht für die Betreuung von Gastkindern.

§ 13 Nachweise und Auskunftspflichten

- (1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern im Sinne von § 4 dieser Beitragsordnung sind die Elternbeitragspflichtigen verpflichtet und danach jährlich dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Erfolgt kein fristgemäßer und/oder für die Prüfung ausreichender Einkommens- und Einnahmennachweis, so wird den Elternbeitragspflichtigen der höchste Elternbeitrag (der im Einzelfall zu Grunde gelegten Altersstufe und der vereinbarten Betreuungszeit) so lange in Rechnung gestellt, bis ein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht wurde. Wird der Nachweis erbracht, erfolgt für den kommenden Monat eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

- (3) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, dem Träger die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG vorzulegen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des Einkommens der im Haushalt des Kindes wohnenden Personen, die die elterliche Sorge tatsächlich gemeinsam ausüben, auch wenn sie nicht die leiblichen Eltern des Kindes sind. Für Leistungsempfänger gemäß § 90 Absatz 4 Satz 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs, deren Kinder gemäß § 50 Absatz 1 KitaG beitragsfrei zu betreuen sind, reicht ein aktueller Nachweis des Bezugs der entsprechenden Sozialtransferleistungen. Liegt eine Beitragsfreiheit nach § 17a Absatz 1 KitaG vor (Beitragsbefreiung im letzten und vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung bzw. ab 01.08.2024 ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt), sind keine Unterlagen gemäß Satz 1 und 2 vorzulegen.
- (4) Legen Personensorgeberechtigte die gemäß Absatz 3 notwendigen Unterlagen und Nachweise trotz einer Nachforderung des Trägers nicht vor, finden die §§ 50 und 51 des KitaG keine Anwendung. Es wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (5) Außer bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sind geeignete Unterlagen unter anderem Lohnsteuer- oder Jahresverdienstbescheinigungen und Einkommensnachweise nach Sozialgesetzbuch (SGB).
- (6) Für den Fall, dass Selbstständige noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr erhalten haben, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung - Bestätigung des Steuerberaters bzw. betriebswirtschaftliche Auswertung - des vorangegangenen Kalenderjahres. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung den aktuellen Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzureichen, sobald dieser dem Elternbeitragspflichtigen vorliegt. Bei Neuaufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird der Elternbeitrag ebenfalls auf der Grundlage einer Einkommenselbesteinschätzung festgelegt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt ebenfalls unaufgefordert vorzulegen. Für die Erhebung des Elternbeitrags wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1700 € netto unterstellt.
- (7) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderungen der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die sich daraus ergebende Änderung des Elternbeitrages wird dann zum ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang der Änderungsmitteilung bei der Jugend- und Sozialwerk gemeinnützigen GmbH fällt.
Versäumen die Elternbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Elternbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung verpflichtet. Eventuell zu viel gezahlte Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (8) Der Nachweis über unterhaltsberechtigende Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass das Kind im Wechselmodell lebt.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Vertragsgestaltung und Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern und von sonstigen zur Fürsorge des Kindes berechtigten Personen, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen sowie § 53 KitaG. Die Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

Oranienburg, den 21.06.2024

Jugend- und Sozialwerk gemeinnützige GmbH

Renate Ulbricht
Geschäftsführerin

Anlagen:

Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Cottbus ab 01.08.2025 - Kinderkrippe

Beitragstabelle für Kindertagesstätten in Cottbus ab 01.08.2025 - Hort

Platzkostenberechnung für Kitas (Kinderkrippe) in Cottbus ab 01.08.2025

anzurechnendes Monatseinkommen	Kinderkrippe Beitragstabelle ab 01.08.2025											
	bis 30h / Woche 88%		bis 35h / Woche 91%		bis 40h / Woche 94%		bis 45h / Woche 97%		bis 50h / Woche 100%			
bis 2916,66 €	beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei		beitragsfrei			
2.916,67 € bis 3.125,00 €	4,00%	102,55 € bis 109,88 €	4,00%	106,17 € bis 113,75 €	4,00%	109,67 € bis 117,50 €	4,00%	113,17 € bis 121,25 €	4,00%	116,67 € bis 125,00 €		
3.125,01 € bis 3.333,33 €	4,20%	115,37 € bis 123,06 €	4,20%	119,44 € bis 127,40 €	4,20%	123,38 € bis 131,60 €	4,20%	127,31 € bis 135,80 €	4,20%	131,25 € bis 140,00 €		
3.333,34 € bis 3.541,66 €	4,40%	128,92 € bis 136,98 €	4,40%	133,47 € bis 141,81 €	4,40%	137,87 € bis 146,48 €	4,40%	142,27 € bis 151,16 €	4,40%	146,67 € bis 155,83 €		
3.541,67 € bis 3.750,00 €	4,60%	143,20 € bis 151,63 €	4,60%	148,25 € bis 156,98 €	4,60%	153,14 € bis 162,15 €	4,60%	158,03 € bis 167,33 €	4,60%	162,92 € bis 172,50 €		
3.750,01 € bis 3.958,33 €	4,80%	158,22 € bis 167,01 €	4,80%	163,80 € bis 172,90 €	4,80%	169,20 € bis 178,60 €	4,80%	174,60 € bis 184,30 €	4,80%	180,00 € bis 190,00 €		
3.958,34 € bis 4.166,66 €	5,00%	173,97 € bis 183,12 €	5,00%	180,10 € bis 189,58 €	5,00%	186,04 € bis 195,83 €	5,00%	191,98 € bis 202,08 €	5,00%	197,92 € bis 208,33 €		
4.166,67 € bis 4.374,99 €	5,20%	190,45 € bis 199,97 €	5,20%	197,17 € bis 207,02 €	5,20%	203,67 € bis 213,85 €	5,20%	210,17 € bis 220,67 €	5,20%	216,67 € bis 227,50 €		
4.375,00 € bis 4.583,33 €	5,40%	207,66 € bis 217,55 €	5,40%	214,99 € bis 225,22 €	5,40%	222,08 € bis 232,65 €	5,40%	229,16 € bis 240,07 €	5,40%	236,25 € bis 247,50 €		
4.583,34 € bis 4.850,00 €	5,50%	221,58 € bis 234,47 €	5,50%	229,40 € bis 242,74 €	5,50%	236,96 € bis 250,75 €	5,50%	244,52 € bis 258,75 €	5,50%	252,08 € bis 266,75 €		
4.850,01 € bis 5.100,00 €	5,60%	238,74 € bis 251,04 €	5,60%	247,16 € bis 259,90 €	5,60%	255,30 € bis 268,46 €	5,60%	263,45 € bis 277,03 €	5,60%	271,60 € bis 285,60 €		
5.100,01 € bis 5.350,00 €	5,75%	257,77 € bis 270,40 €	5,75%	266,86 € bis 279,94 €	5,75%	275,66 € bis 289,17 €	5,75%	284,45 € bis 298,40 €	5,75%	293,25 € bis 307,63 €		
5.350,01 € bis 5.600,00 €	5,90%	277,46 € bis 290,42 €	5,90%	287,24 € bis 300,66 €	5,90%	296,71 € bis 310,58 €	5,90%	306,18 € bis 320,49 €	5,90%	315,65 € bis 330,40 €		
5.600,01 € bis 5.850,00 €	6,05%	297,81 € bis 311,10 €	6,05%	308,31 € bis 322,07 €	6,05%	318,47 € bis 332,69 €	6,05%	328,64 € bis 343,31 €	6,05%	338,80 € bis 353,93 €		
5.850,01 € bis 6.100,00 €	6,20%	318,81 € bis 332,44 €	6,20%	330,06 € bis 344,16 €	6,20%	340,94 € bis 355,51 €	6,20%	351,82 € bis 366,85 €	6,20%	362,70 € bis 378,20 €		
6.100,01 € bis 6.350,00 €	6,35%	340,48 € bis 354,43 €	6,35%	352,49 € bis 366,93 €	6,35%	364,11 € bis 379,03 €	6,35%	375,73 € bis 391,13 €	6,35%	387,35 € bis 403,23 €		
6.350,01 € bis 6.600,00 €	6,50%	362,81 € bis 377,09 €	6,50%	375,60 € bis 390,39 €	6,50%	387,99 € bis 403,26 €	6,50%	400,37 € bis 416,13 €	6,50%	412,75 € bis 429,00 €		
6.600,01 € bis 6.724,99 €	6,65%	385,79 € bis 393,10 €	6,65%	399,40 € bis 406,96 €	6,65%	412,57 € bis 420,38 €	6,65%	425,73 € bis 433,80 €	6,65%	438,90 € bis 447,21 €		
Höchstbeitrag ab 6725 €	396 €		410 €		424 €		437 €		451 €			

gemäß § 51 KitaG festgelegte Höchstbeiträge:
 Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 60 Euro
 Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 100 Euro
 Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 150 Euro
 Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 210 Euro

Platzkostenberechnung für Kitas (Hort) in Cottbus ab 01.08.2025

anzurechnendes Monatseinkommen		Hort Beitragstabelle ab 01.08.2025																	
		bis 20h / Woche 91%			bis 25h / Woche 93,0%			bis 30h / Woche 95%			bis 35h / Woche 97,0%			bis 40h / Woche 100%					
bis 2916,66 €		beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei			beitragsfrei					
2.916,67 €	bis 3.125,00 €	1,80%	47,78 €	bis 51,19 €	1,80%	48,83 €	bis 52,31 €	1,80%	49,88 €	bis 53,44 €	1,80%	50,93 €	bis 54,56 €	1,80%	52,50 €	bis 56,25 €			
3.125,01 €	bis 3.333,33 €	1,85%	52,61 €	bis 56,12 €	1,85%	53,77 €	bis 57,35 €	1,85%	54,92 €	bis 58,58 €	1,85%	56,08 €	bis 59,82 €	1,85%	57,81 €	bis 61,67 €			
3.333,34 €	bis 3.541,66 €	1,90%	57,63 €	bis 61,24 €	1,90%	58,90 €	bis 62,58 €	1,90%	60,17 €	bis 63,93 €	1,90%	61,43 €	bis 65,27 €	1,90%	63,33 €	bis 67,29 €			
3.541,67 €	bis 3.750,00 €	2,00%	64,46 €	bis 68,25 €	2,00%	65,88 €	bis 69,75 €	2,00%	67,29 €	bis 71,25 €	2,00%	68,71 €	bis 72,75 €	2,00%	70,83 €	bis 75,00 €			
3.750,01 €	bis 3.958,33 €	2,10%	71,66 €	bis 75,64 €	2,10%	73,24 €	bis 77,31 €	2,10%	74,81 €	bis 78,97 €	2,10%	76,39 €	bis 80,63 €	2,10%	78,75 €	bis 83,12 €			
3.958,34 €	bis 4.166,66 €	2,20%	79,25 €	bis 83,42 €	2,20%	80,99 €	bis 85,25 €	2,20%	82,73 €	bis 87,08 €	2,20%	84,47 €	bis 88,92 €	2,20%	87,08 €	bis 91,67 €			
4.166,67 €	bis 4.374,99 €	2,30%	87,21 €	bis 91,57 €	2,30%	89,13 €	bis 93,58 €	2,30%	91,04 €	bis 95,59 €	2,30%	92,96 €	bis 97,61 €	2,30%	95,83 €	bis 100,62 €			
4.375,00 €	bis 4.583,33 €	2,40%	95,55 €	bis 100,10 €	2,40%	97,65 €	bis 102,30 €	2,40%	99,75 €	bis 104,50 €	2,40%	101,85 €	bis 106,70 €	2,40%	105,00 €	bis 110,00 €			
4.583,34 €	bis 4.850,00 €	2,50%	104,27 €	bis 110,34 €	2,50%	106,56 €	bis 112,76 €	2,50%	108,85 €	bis 115,19 €	2,50%	111,15 €	bis 117,61 €	2,50%	114,58 €	bis 121,25 €			
4.850,01 €	bis 5.100,00 €	2,60%	114,75 €	bis 120,67 €	2,60%	117,27 €	bis 123,32 €	2,60%	119,80 €	bis 125,97 €	2,60%	122,32 €	bis 128,62 €	2,60%	126,10 €	bis 132,60 €			
5.100,01 €	bis 5.350,00 €	2,70%	125,31 €	bis 131,45 €	2,70%	128,06 €	bis 134,34 €	2,70%	130,82 €	bis 137,23 €	2,70%	133,57 €	bis 140,12 €	2,70%	137,70 €	bis 144,45 €			
5.350,01 €	bis 5.600,00 €	2,80%	136,32 €	bis 142,69 €	2,80%	139,31 €	bis 145,82 €	2,80%	142,31 €	bis 148,96 €	2,80%	145,31 €	bis 152,10 €	2,80%	149,80 €	bis 156,80 €			
5.600,01 €	bis 5.850,00 €	2,95%	150,33 €	bis 157,04 €	2,95%	153,64 €	bis 160,49 €	2,95%	156,94 €	bis 163,95 €	2,95%	160,24 €	bis 167,40 €	2,95%	165,20 €	bis 172,58 €			
5.850,01 €	bis 6.100,00 €	3,10%	165,03 €	bis 172,08 €	3,10%	168,66 €	bis 175,86 €	3,10%	172,28 €	bis 179,65 €	3,10%	175,91 €	bis 183,43 €	3,10%	181,35 €	bis 189,10 €			
6.100,01 €	bis 6.350,00 €	3,25%	180,41 €	bis 187,80 €	3,25%	184,37 €	bis 191,93 €	3,25%	188,34 €	bis 196,06 €	3,25%	192,30 €	bis 200,18 €	3,25%	198,25 €	bis 206,38 €			
6.350,01 €	bis 6.600,00 €	3,40%	196,47 €	bis 204,20 €	3,40%	200,79 €	bis 208,69 €	3,40%	205,11 €	bis 213,18 €	3,40%	209,42 €	bis 217,67 €	3,40%	215,90 €	bis 224,40 €			
6.600,01 €	bis 6.724,99 €	3,50%	210,21 €	bis 214,19 €	3,50%	214,83 €	bis 218,90 €	3,50%	219,45 €	bis 223,61 €	3,50%	224,07 €	bis 228,31 €	3,50%	231,00 €	bis 235,37 €			
Höchstbeitrag ab 6725 €		215 €			221 €			226 €			231 €			238 €					

gemäß § 51 KitaG festgelegte Höchstbeiträge:
 Jahreseinkommen bis 40 000 Euro: 40 Euro
 Jahreseinkommen bis 45 000 Euro: 45 Euro
 Jahreseinkommen bis 50 000 Euro: 55 Euro
 Jahreseinkommen bis 55 000 Euro: 70 Euro